

Diagnosekodierung mit Ersatzwert „UUU“

Die Ersatzwert-Regelung mit „UUU“ basiert auf einer Empfehlungsvereinbarung, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und mehreren Krankenkassenverbänden aus dem Jahr 2002. Da der Ersatzwert „UUU“ nicht Bestandteil der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) veröffentlichten ICD-10-GM ist, erfolgte eine Neuregelung im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).

Neuregelung ab 1. Januar 2020 – Wegfall Ersatzwert „UUU“

Ab **1. Januar 2020 entfällt** die Verwendungsmöglichkeit des **Ersatzwertes „UUU“** als Kodierung, der bisher in wenigen Ausnahmefällen eingetragen werden konnte. Zukünftig muss immer eine spezifische Kodierung nach ICD-10-GM erfolgen.

Gemäß der Neuregelung im § 57a BMV-Ä kann nur in ausgewählten Konstellationen anstelle des spezifischen Diagnoseschlüssels nach ICD-10-GM regelhaft im Sinne eines Ersatzwertes der ICD-10.Kode „Z01.7 Laboruntersuchung“ angegeben werden. Der ICD-Kode ist mit der Diagnosesicherheit „G“ zu versehen. Die **Kodierung Z01.7**, anstelle des Ersatzwertes „UUU“, kann von folgenden Fachgruppen, anstelle des spezifischen Diagnoseschlüssels, verwendet werden:

- **Fachärzte für Pathologie,**
- **Fachärzte für Neuropathologie,**
- **Fachwissenschaftler der Medizin**
- **Fachärzte für Laboratoriumsmedizin**
- **Fachärzte für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie**

Unabhängig von der Fachgruppe ist die Verwendung des ICD-Kodes Z01.7 auch für Arztfälle in einer Praxis möglich, in denen in-vitro-diagnostische Untersuchungen der Abschnitte 11.4, 19.3, 19.4, 32.2, 32.3 Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) oder entsprechende Untersuchungen im Abschnitt 1.7 oder 8.5 EBM ohne unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt durchgeführt werden – es sei denn, im EBM sind für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen speziellere Regelungen getroffen.

Für alle anderen Konstellationen ist ab 1. Januar 2020 die Angabe eines spezifischen ICD-Kodes erforderlich.

Die Pflicht zur **spezifischen Kodierung** gilt auch für die folgenden Fachgruppen, die bisher bei reinen Auftragsleistungen den Ersatzwert „UUU“ angegeben haben:

- **Fachärzte für Radiologie**
- **Fachärzte für Nuklearmedizin**

Strukturpauschale kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Seit 01.07.2012 werden im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (BD) nach alter Bereitschaftsdienstordnung durchgeführte Dienststunden gefördert. Hierzu ist gemäß den Vorgaben im Abschnitt 2.14.2 der Abrechnungshinweise der KV Sachsen ein gesonderter Datensatz mit der Diagnose „UUU“ anzulegen.

Aufgrund der Neuregelung im BMV-Ä und dem Wegfall des Ersatzwertes „UUU“ ist in diesem Fall zukünftig die ICD-Kodierung „**Z01.9**“ anzugeben.

HZV-Verträge

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung selektivvertraglicher Fälle (Ziffer 88192 und 88194) ist mindestens eine behandlungsrelevante Diagnose anzugeben.

Wichtig:

Der **Ersatzwert „UUU“** darf nicht mehr angegeben werden und ist **ab dem 1. Quartal 2020 nicht mehr** in der ICD-10-GM-Stammdatei enthalten.

Es ist daher zwingend notwendig, dass vom **Praxisverwaltungssystem (PVS) das aktuelle Update** eingespielt wird.

Information

www.kbv.de → Themen A-Z → Buchstabe K → Kodieren → ICD-10 in der Praxis → Basiswissen ICD-10 → Wesentliche Regelungen der ICD-10